

## Verfahrensbeschreibung

### 1. Allgemeine Angaben

<b>Bezeichnung des Verfahrens</b> Verbrauchsabrechnung, Sicherung der Trinkwasserhygiene und des Netzmanagements durch Einsatz elektronischer Funkwasserzähler	<b>Stand dieser Verfahrensbeschreibung</b>
<b>Dienststelle bzw. Dienststellen, in denen das Verfahren eingesetzt wird (Abteilungen / Sachgebiete)</b> Gemeinde / Stadt / Wasserversorgung ....	

### 2. Zweck und Rechtsgrundlagen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung

Zweck	Rechtsgrundlagen
Abrechnung der Verbrauchsgebühren Sicherung der Trinkwasserhygiene Netzmanagement	Art. 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 Nr. 1 BayDSG i.V.m. Art. 8 KAG und der TrinkwV, insbesondere § 5 TrinkwV.

### 3. Art der gespeicherten Daten

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Daten
1	<b>Abrechnungsdaten</b> Zur Abrechnung des Verbrauchs werden folgende Daten gespeichert: - Zählernummer - Daten zum Anschlussinhaber (Name, Vorname, Adresse, Bankverbindung) - Abrechnungsdaten (Zählerstände, Verbrauch, Daten zur haushaltsrechtlichen und kassenmäßigen Abrechnung der Gebühren).
2	<b>Speicherung von Daten durch die elektronischen Funkwasserzähler</b> In den elektronischen Funkwasserzählern werden in regelmäßigen Abständen die § 19 Abs. 1a Satz 1 WAS genannten Daten einschließlich Datum und Uhrzeit gespeichert.
3	<b>Daten zum Netzmanagement und zur Verbesserung der Trinkwasserhygiene</b>

### 4. Auswertungen

#### Daten zum Netzmanagement und zur Verbesserung der Trinkwasserhygiene

Zur Abwehr von Gefahren für die Trinkwasserhygiene, insbesondere zur Suche und Beseitigung von Leckagen und Verkeimungen des Trinkwassers, zur Abwehr von Manipulationen am Versorgungsnetz oder zum Netzmanagement werden bei Bedarf die in Nr. 3.2 genannten Daten, die von den elektronischen Funkwasserzählern gesendet werden, durch Befahren des jeweiligen Versorgungsgebietes empfangen, entschlüsselt und verarbeitet.

### 5. Kreis der Betroffenen

Anschlussinhaber der Wasserversorgung Benutzer der Wasserversorgung (z.B. Anschlussinhaber, Mieter), soweit diese Personen identifizierbar sind
--

## 6. Art der regelmäßig zu übermittelnden Daten und deren Empfänger

Lfd. Nr. von Abschnitt 3	Empfänger und Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten übermittelt werden	Rechtsgrundlage der Übermittlung	automatisiertes Abrufverfahren (ja/nein)	Anlass der Übermittlung
An Banken werden Daten übermittelt, soweit dies zum Einzug der Gebühren erforderlich ist. Ansonsten finden keine regelmäßigen Übermittlungen an Dritte statt.				

## 7. Regelfristen für die Löschung der Daten oder für die Prüfung der Löschung

### Daten aus Abschnitt 3 Nr. 1:

#### Bestandsdaten

Die Zählernummer und die Daten zum Anschlussinhaber (Name, Vorname, Adresse, Bankverbindung) werden gespeichert, solange dies zur Abrechnung und aus haushaltsrechtlichen Gründen erforderlich ist.

#### Abrechnungsdaten

Die Abrechnungsdaten werden gespeichert, solange dies zur Abrechnung und aus haushaltsrechtlichen Gründen erforderlich ist.

### Daten aus Abschnitt 3 Nr. 2:

Die in Nr. 2 genannten Daten werden spätestens nach 500 Tagen gelöscht.

### Daten aus Abschnitt 3 Nr. 3:

Die Daten werden gespeichert, solange dies zur Abwehr der in Nr. 4 genannten Gefahren erforderlich ist; die Löschung erfolgt spätestens 3 Jahre nach der Speicherung.

## 7. Verarbeitungs- und nutzungsberechtigte Personengruppen

Personen, die zur Abrechnung der Wassergebühren oder für die Gewährleistung einer sicheren Trinkwasserversorgung zuständig sind.

## 8. Bei Auftragsdatenverarbeitung: Auftragnehmer

--

## 9. Empfänger vorgesehener Datenübermittlungen in Drittländer

Keine
-------

## **Erläuterung zu den Mustern „Verfahrensbeschreibung“ und „Eingesetzte DV-Anlagen und Maßnahmen der Datensicherung“**

### **Allgemeines**

Nach Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) sind automatisierte Verfahren, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, vor dem erstmaligen Einsatz oder einer wesentlichen Änderung datenschutzrechtlich freizugeben. Die Freigabe erteilt der behördliche Datenschutzbeauftragte der öffentlichen Stelle, die das Verfahren einsetzt.

Die Freigabe des Verfahrens „Verbrauchsabrechnung, Sicherung der Trinkwasserhygiene und Netzmanagement durch Einsatz elektronischer Funkwasserzähler“ ist beim behördlichen Datenschutzbeauftragten zu beantragen. Dem Antrag auf Freigabe ist eine Verfahrensbeschreibung und eine allgemeine Beschreibung der der Art der eingesetzten Datenverarbeitungsanlagen und der technischen und organisatorischen Maßnahmen beizufügen (Art. 26 Abs. 3 BayDSG).

**Diese Muster sollen die Erstellung der Verfahrensbeschreibung und der allgemeine Beschreibung der der Art der eingesetzten Datenverarbeitungsanlagen und der technischen und organisatorischen Maßnahmen erleichtern, sie sind an die jeweiligen örtlichen Verhältnisse anzupassen.**

Sobald das Verfahren freigegeben ist und eingesetzt wird, nimmt der behördliche Datenschutzbeauftragte die Verfahrensbeschreibung zu dem von ihm geführten Verfahrensverzeichnis (Art. 27 BayDSG).